

Gemeinde Tuningen
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

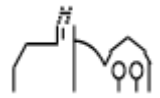


Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Tuningen

vom 19. März 2026

1. Amtsblatt

- (1) Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Tuninger Bote“.
- (2) Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient der Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (3) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil sowie aus einem Anzeigenteil. Für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt verantwortlich. Im nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Verfasser (Vereine, Kirchen, sonstige Institutionen) für die Inhalte verantwortlich. Für den Anzeigenteil ist der Verlag zuständig.
- (4) Das Amtsblatt erscheint wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. In den Sommerferien (in der Regel KW 31/32/33) und zum Jahreswechsel (in der Regel KW 52/1) erscheint kein Amtsblatt.
- (5) Die Mitteilungen der Vereine, Kirchen und sonstigen Institutionen müssen über das, vom Verlag zur Verfügung gestellte, Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe der Artikel erfolgt durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.
- (6) Redaktionsschluss für Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen ist montags um 10:00 Uhr. Änderungen danach, müssen dem Beauftragten für das Amtsblatt der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden. Aufgrund von Feiertagen kann der Redaktionsschluss verlegt werden. Hierüber wird rechtzeitig informiert.
- (7) Um Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen oder Fraktionen des Gemeinderats in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).



2. Inhalt

(1) Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

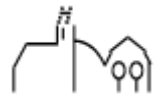
- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde
- b) Sonstige Mitteilungen der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen
- c) Mitteilungen von Schulen und Kindergärten
- d) Mitteilungen von anderen Behörden oder sonstigen Stellen
- e) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats (Wird in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ veröffentlicht, für die Inhalte sind die Fraktionen verantwortlich)
- f) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung sowie örtliche Organisationen und Gemeinschaften
- g) Anzeigen (Traueranzeigen, Private Anzeigen oder gewerbliche Anzeigen)

(2) Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien nicht veröffentlicht:

- a) Leserbriefe oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- b) Beiträge und Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die freiheitlich-demokratische-Grundordnung, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

3. Titelseite

- (1) Die Vereine, Kirchen und sonstige Institutionen, mit Ausnahme von Parteien und Wählervereinigungen, haben die Möglichkeit die Bevölkerung zu einer größeren und herausgehobenen Veranstaltung in der Gemeinde (z.B. Feste, Jubiläen, Konzerte, Ausstellungen etc.) auf der Titelseite durch einen Hinweis einzuladen. Dieser Hinweis muss rechtzeitig per E-Mail an den Beauftragten für das Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung geschickt werden. Erfolgt eine Veröffentlichung auf der Titelseite, so ist eine gleichlautende Veröffentlichung in Wort und Bild im Innenteil nicht möglich. Ergänzende Ausführungen sind zulässig.
- (2) Die Gemeinde behält sich das Recht vor die Titelseiten vorrangig für eigene Zwecke zu verwenden.
- (3) Über die Veröffentlichung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.

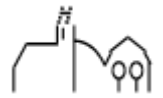


4. Allgemeine Grundsätze

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf bevorstehende Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind kurze Zusammenfassungen von Inhalt oder Verlauf der stattgefundenen Veranstaltungen oder Ereignissen.
- (2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben oder für Tuninger Bürger von Interesse sein.
- (3) Ein Artikel darf 80 Zeilen nicht überschreiten.
- (4) Ein Artikel darf max. 3 Bilder enthalten. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder ggfs. der abgebildeten Person nicht verletzt werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

5. Wahlwerbung

- (1) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. In einem Zeitraum von 2 Wochen vor Wahlen ist eine Veröffentlichung einer Anzeige zum Zweck der Wahlwerbung jedoch ausgeschlossen (Karenzzeit).
- (2) Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- (3) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- (4) Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- (5) Bei Bürgermeisterwahlen: Jeder zur Wahl zugelassene Kandidat hat die Möglichkeit sich im nichtamtlichen Teil vorzustellen.
- (6) Bei Kommunalwahlen: Wahlwerbung im nichtamtlichen Teil kann nur von den Fraktionen veröffentlicht werden, nicht von Einzelpersonen.
- (7) Im Anzeigenteil muss die Anzeige als solche gekennzeichnet werden, damit erkennbar ist, dass es sich nicht um eine Äußerung der Gemeinde handelt.
- (8) Die Beilage von Flyer oder ähnlichen Prospekten zum Zweck der Wahlwerbung wird grundsätzlich nicht gestattet.



6. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Tuningen, den 19.03.2026

Ralf Pahlow
Bürgermeister